

(Wöchentlich)

für die Städte

2 Mal.)

Dels, Bernstadt, Juliusburg, Hundsfeld und Festenberg.

(Redaction, Schnellpressen-Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.)

Alle die Hausbesitzer, welche mit ihren Häusern in der Provinzial-Städte-Feuer-Societät versichert sind, werden hiermit aufgefordert, die ordinarischen Beiträge pro II. Semester vom 1. bis 8. Juli c. an unsere Kammerer-Kasse zu zahlen.

Dels, den 27. Juni 1859.

Der Magistrat.

Ein geschliffenes Glas und ein eiserner Reifen ist gefunden und an uns abgegeben worden; der Eigentümer hat sich binnen 8 Tagen zu melden.

Dels, den 27. Juni 1859.

Der Magistrat.

Der Jahrmarkt zu Prausitz, welcher laut Kalender am 4. und 5. Oktober c. Statt haben sollte, wird mit Genehmigung der Königl. Regierung den 29. und 30. September c. abgehalten werden, wovon wir die Markt-Besuchenden benachrichtigen.

Dels, den 27. Juni 1859.

Der Magistrat.

Auktions-Anzeige.

Sonnabend, den 2. Juli, früh 10 Uhr, werde ich in meiner Behausung verschiedenes Hausgeräthe und Wagenzeug meistbietend, gegen gleich baare Zahlung verkaufen und bitte, mich mit gutem Besuche zu erfreuen.

Dels.

F. Just, Zeughaus-Straße.

Kohlen-saures Brunnenwasser und künstliches **Selterwasser**, bei Abnahme von 10 Flaschen zu Fabrikpreisen, in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Flaschen, sowie Selterwasser à Glas 6 Pfennige, offerirt

Hermann Müller.

In meinem Bureau ist die Stelle eines Actuars zu besetzen. Hierauf Reflectirende wollen sich unter Uebereichung ihrer Atteste bis zum 10. Juli d. J. bei mir melden.

Dels, den 25. Juni 1859.

Königl. Rechts-Anwalt und Notar.

Petiscus.

Knaben rechtlicher Eltern, welche Lust haben, die Fabrication der Cigarren gründlich zu erlernen, können sich sofort bei mir melden.

S. Guttmann.

1 Rthlr. Belohnung

erhält Derjenige, welcher ein verloren gegangenes Bund Schlüssel in der Expedition dieses Blattes abgibt.

In meinem auf der Louisen-Straße No. 253 belegenen Hause, ist ein Quartier von sechs heizbaren Piecen, bestehend in drei Stuben, zwei Alkoven, Entree, lichter Küche, nebst dem nöthigen Boden-, Holz- und Kellergelass, zu vermietthen und Michaelis zu beziehen.

H. J. Fey.

Seesalz,
empfiehlt **August Bretschneider.**

Diejenigen, welche noch mit Zahlungen an die **Hiller'sche** Buchhandlung im Rückstande sind, werden aufgefordert, bis zum 1. Juli c. zu zahlen, widrigenfalls diese Reste gerichtlich eingezogen werden. Sollte Jemand an uns eine Forderung haben, so muß die Meldung ebenfalls bis zum 1. Juli geschehen.

Dels, den 19. Juni 1859.

G. Hiller nebst Frau.

In meinem Hause ist Term. Michaeli oder Weihnachten der oberste Stock, bestehend aus 3 Stuben, 1 Alkove etc., zu vermietthen.

August Bretschneider.

Eine freundliche Wohnung vor dem Ohlauer Thor No. 215 ist an ruhige und einzelne Leute zu vermietthen.

Einige Pensionaire finden freundliche Aufnahme; wo, sagt die Expedition dieses Blattes.

Ferkel, großer Race, verkauft das Dominium Schützen-dorff.

Am letzten Dels'er Markt ist mir auf dem Viehmarkt, nach der Stadt zu, eine weiße Range abhanden gekommen; Derjenige, welcher mir zur Wieder-Erlangung derselben behülflich ist, erhält eine gute Belohnung. Dem Wohl. Magistrat zu Dels ist davon Anzeige gemacht worden.

Gottfried Friedrich aus Kempen.

Anzeige.

Wer die Breslauer Zeitung im nächsten Quartal mitlesen will, melde sich in der Expedition dieses Blattes.

Anzeigen aus Bernstadt.

Zu wiederholten Malen ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß die Vorschriften über die Verpflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen bei Wohnungs-Veränderungen in einzelnen Ortschaften des Kreises nicht gesetzlich gehandhabt werden. Dieserhalb bringe ich die Königl. Regierungs-Verfügung vom 5. April 1838, (Amtsblatt pro 1838, Nr. 14, S. 84) in Erinnerung, und werden eintretende Contraventionen gegen diese Bestimmung mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr. oder verhältnismäßiger Gefängniß-Strafe von mir geahndet werden.

Die Orts-Polizeibehörden haben diese Bestimmung im nächsten Gemeindegebot den Orts-Besassen zu republiciren.

- 1) Jeder Haus-Eigenthümer ist verpflichtet, von dem An- oder Abzuge seiner Miether der Orts-Polizeibehörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung Kenntniß zu geben.
- 2) Zu einer gleichen Anzeige sind Untermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen.

- 3) Der An- und Abzug des Gesindes und der Haus-Offizianten ist von den Dienstherrschaften binnen 24 Stunden der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.
- 4) Binnen gleicher Frist ist daselbst von den Handwerkermeistern, Fabrik- oder anderen Unternehmern die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerbsgehilfen zu machen.
- 5) Diese Bestimmungen kommen sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten zur Anwendung, und sind Contravenienten mit einer Geldbuße von 1 Rthlr. oder 24stündiger Gefängnißstrafe zu belegen.
- 6) In den Dörfern, in welchen Dominial-Obriegkeiten nicht vorhanden sind, müssen die vorgeschriebenen Meldungen bei dem Ortsschulzen mündlich oder schriftlich geschehen, und werden die Schulzen hiermit auch zur Festsetzung der Strafe und zur Einziehung derselben, zum Besten der Orts-Armencasse ermächtigt.
- 7) Die Rittergutsbesitzer, auch wenn sie mit der Polizei-Gerichtbarkeit versehen sind, sind verpflichtet, von den bei ihnen miethsweise oder als Gesinde, Haus-Offizianten, Fabrik-Arbeiter u. s. w. anziehenden Personen, sowie vom Abgange derselben, dem Landrathe binnen 8 Tagen Anzeige zu machen, ebenfalls bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Rthlr.

In Betreff der allen Gastwirthen und Kreischemern obliegenden Verbindlichkeit, die bei ihnen einkehrenden Fremden bei der Polizeibehörde anzumelden, behält es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

Jeder, welcher, ohne Gastwirth zu sein, einen Fremden bei sich aufnimmt, muß innerhalb 6 Stunden dessen Ankunft und Abreise bei der Polizeibehörde, unter Angabe des Wohnortes und des Reiseziels anzeigen.

Dels, den 20. Juni 1859.

Der Königl. Landraths-Amts-Berweser.
(gez.) von der Berswordt.

An die Orts-Polizeibehörden und die Dorfgerichte des Kreises.
Vorstehende Landrathliche Currende wird hiermit zur Kenntnißnahme und Beachtung republicirt.
Bernstadt, den 28. Juni 1859.
Die Polizei-Verwaltung.

Stadtverordneten-Sitzung.

Freitag, den 1. Juli 1859, Nachmittags 4 Uhr.

Vorlagen:

- 1) Kassen-Revisions-Berichte pro Juni c.
- 2) Bericht über Revision der Ziegellei-, Forst-, Armen- und Schul-Siever-Kassen-Rechnungen pro 1858.
- 3) Wahl eines Mitgliedes der Schulen-Deputation.
- 4) Chaussee-Verwaltungs-Berichte.
- 5) Mittheilungen.

Trautwein, Vorsitzender.

Auf Grund des Magistrats-Beschlusses vom 9. d. M. soll vom 1. Juli d. J. ab die Einziehung der Schulgelber von 1 Sgr. wöchentlich in eine monatliche umgewandelt werden. Ein Gleiches geschieht auch in Betreff der von verschiedenen Familienvätern quartaliter postnumerando gezahlten Schulgelber, so daß künftighin nur ein Vereinnahmungsmodus, sowohl in der evangelischen, als in der katholischen Schule stattfinden soll.

Die Vereinnahmung erfolgt allmonatlich an dem auf den 15. jedes Monats folgenden Dienstage in den Schul-

häusern der evangelischen und katholischen Schulen durch den Einnehmer Herrn Wolff, welcher sich zu dem Zwecke persönlich in dem Schulhause einfinden, und, in einem, jedem Kinde zu ertheilenden Quittungsbuch, über den Empfang des ganzen Monatsbetrages quittiren wird. Fällt der fünfzehnte Monatstag auf den Dienstag, so ist dieser der Zahltag.

Von den Eltern derjenigen Kinder, welche an diesem Tage das Schulgeld nicht abliefern, wird solches sofort im Wege der Exekution beigetrieben werden. Uebrigens besteht die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes auch durch jede Ferienzeit, und es dürfen Abzüge desselben nicht stattfinden. Bernstadt, den 23. Juni 1859.

Der Magistrat.

Die bereits mehrfach bekannt gemachte Lokal Polizei-Verordnung wegen des Düngerfahrens bei Tage durch die Straßen, wird nicht mehr genau beobachtet, weshalb deren Bekanntmachung hierdurch erneuert und zur genauesten Befolgung empfohlen wird:

- 1) Der Dünger muß in den frühesten Morgenstunden desselben Tages, an welchem er weggefahren werden soll, ausgetragen werden.
- 2) Das Wegfahren des ausgetragenen Düngers muß unfehlbar bis 11 Uhr des Morgens beendet sein.
- 3) Für die Verunreinigung der Straßen durch mangelhaft eingerichtete Wagen, haftet derjenige Einwohner, welcher den Dünger fahren läßt.
- 4) Die Gülle oder Düngerjauche darf zu keiner Zeit in die Rinnsteine gegossen werden, sondern muß ebenfalls bis 11 Uhr des Morgens in zugestopften Fässern weggefahren sein.

Uebertretungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Polizei-Strafe von 15 Sgr. bis zu 3 Rthlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Bernstadt, den 24. Juni 1859.

Der Magistrat.

In meinem neuerbauten Hause, Ring Nr. 1, sind sowohl die Parterre-Lokalitäten, bestehend in einem Verkaufs-Gewölbe mit zwei Neben-Stuben nebst Küche und Kellergelaß, als auch der Oberstoß, bestehend in 7 Piecen, einer Küche u. s. w., entweder im Ganzen oder auch getheilt, von Michaeli d. J. ab zu vermietthen.

Bernstadt, den 22. Juni 1859.

A. Kube.

Eine dukatengoldene Busennadel mit grünem Stein, in Form einer Blume, ist in Bernstadt oder in dem Wäldchen „zur Harmonie“ bei Bernstadt und von da im Fahrwege durch Vogelgesang nach der Chaussee, verloren worden; der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe in Bernstadt bei Herrn Kaufmann Weidner gegen eine gute Belohnung abzugeben.

Anzeigen aus Festenberg.

Einladung.

Sonntag, den 3. Juli c., findet in meinem Garten „Concert“ und Abends im Saale Tanz-Musik statt, wozu ergebenst einladet

Festenberg, den 26. Juni 1859.

Friebel.

Brauer-Meister.

Marktpreise der Städte Dels und Bernstadt, vom 25. Juni 1859.

Dels.	Weizen		Roggen		Gerste.		Erbf.		Hafer.		Kartoff.		Heu.		Stroh.	
	Prß. Maasß u. Gewicht.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Schfl. rlr. sgr. pf.	der Schfl. rlr. sgr. pf.
Bäcker	2 12	1 20	1 12	1 10	1 10	1 16	20	7								
Mittler		1 18		1 8												
Niedrigster																
Bäcker	2 12	1 15	1 10	2 12	1 8	14		6 15								
Mittler	2 3 6	1 14	1 8		1 5			15								
Niedrigster	1 25	1 13	1 6		1 2											

Marktpreis d. Stadt Breslau vom 25. Juni 1859.

	feine		mittel ordin.	
	lr. sgr. pf.	lr. sgr. pf.	lr. sgr. pf.	lr. sgr. pf.
Weiß. Weizen	79-90	69	46	Sgr.
Gelber dito	78-83	69	46	
Roggen	51-53	50	45	
Gerste	42-43	37	31	
Hafer	43-44	36	27	
Erbf.	62-66	59	45	
Kleeaat rotbe				
ditto weiße				